

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

20. Jahrgang

Burg, 29.05.2026

Nr.: 11

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 73 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Verbandsbeiträgen ..... 148
  - 74 10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ ..... 150
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 75 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB ..... 151
  - 76 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden Nord“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB ..... 155
  - 77 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden West“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB ..... 158
  - 78 Öffentliche Bekanntmachung zum Bürgerentscheid Kita Bergzow am 05.07.2026 ..... 162
  - 79 Öffentliche Bekanntmachung zum Bürgerentscheid Kita Bergzow am 05.07.2026 ..... 164
  - 80 Bekanntmachung – Zusammensetzung des Wahlausschusses für den Bürgerentscheid am 5. Juli 2026 in der Gemeinde Elbe-Parey ..... 165

- 81 Gemeinde Möser – öffentliche Bekanntmachung – Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 – Ausscheiden und Nachrücken eines Gemeinderatsmitgliedes .....166
- 82 L VermGeo – Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Dörnitz .....166
- 83 L VermGeo – Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Rosian .....167
- 84 L VermGeo – Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Schweinitz .....168
- 85 Bekanntmachung Jahresabschluss AJL .....169

3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**B. Städte und Gemeinden**

## 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**73**

Gemeinde Elbe-Parey

**Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Verbandsbeiträgen**

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 19.05.2026 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme /Fiener Bruch“ beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2 Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Elbe-Parey legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner einschließlich der ihr aus der Umlegung dieser Beiträge entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwerisumlage erhoben.

**§ 3 Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

**§ 4 Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter oder deren Rechtsnachfolger sind dann nicht zu ermitteln, wenn dieser aus den grundstücksbezogenen Unterlagen, insbesondere aus dem Grundbuch, dem allgemeinen Liegenschaftsbuch, dem Liegenschaftskataster und weiteren Unterlagen nicht bestimmt werden kann.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt

ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage während des Erhebungszeitraumes mit Datum der Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten im Grundbuch erhoben.

Für den vorherigen Zeitraum bleibt der bisherige Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte Umlageschuldner. Im Falle des Nutzerwechsels gilt dies entsprechend. Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist der Gemeinde Elbe-Parey vom bisherigen Umlagepflichtigen binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.

- (5) Schulden mehrere Personen die Umlage für denselben Zeitraum aus demselben Rechtsgrund, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

### **§ 6 Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages am Gesamtbeitrag beträgt, entsprechend der Satzungen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ 10,00 %.

### **§ 7 Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ beträgt für das Kalenderjahr **2026** 12,69 €/ha.  
Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes Stremme/Fiener Bruch“ beträgt für das Kalenderjahr **2026** 19,32 €/ha.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 1,00 Euro ist.

### **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

### **§ 9 Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Elbe-Parey binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Elbe-Parey anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Elbe-Parey zulässig.
- (2) Die Gemeinde Elbe-Parey darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Parey, 19. Mai 2026

gez. Nicole Golz (Siegel)  
Bürgermeisterin

---

74

Gemeinde Möser

### **10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 05.05.2026 die folgende 10. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ beschlossen.

Der § 7 - Umlagesatz erhält folgende Änderung:

### **§ 7 Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages *einschließlich der Verwaltungskosten* beträgt für das Kalenderjahr **2025** 12,65 €/ ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages *einschließlich der Verwaltungskosten* beträgt für das Kalenderjahr **2025** 15,56 €/ ha.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Möser, den 06.05.2026

gez. Simon  
Bürgermeister

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

75

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur  
13. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 16.04.2024 die Einleitung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“ und des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“ in der Ortschaft Hohenseeden beschlossen.

Planungsziel ist die Vorbereitung der Baurechtschaffung durch die Aufstellung der genannten Bebauungspläne für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die damit verbundene Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey beinhaltet zwei räumliche Teilgeltungsbereiche, die sich an den Geltungsbereichen der Bebauungspläne „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“ und „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“ orientieren. Deren Lage ist in der folgenden Abbildung ersichtlich:

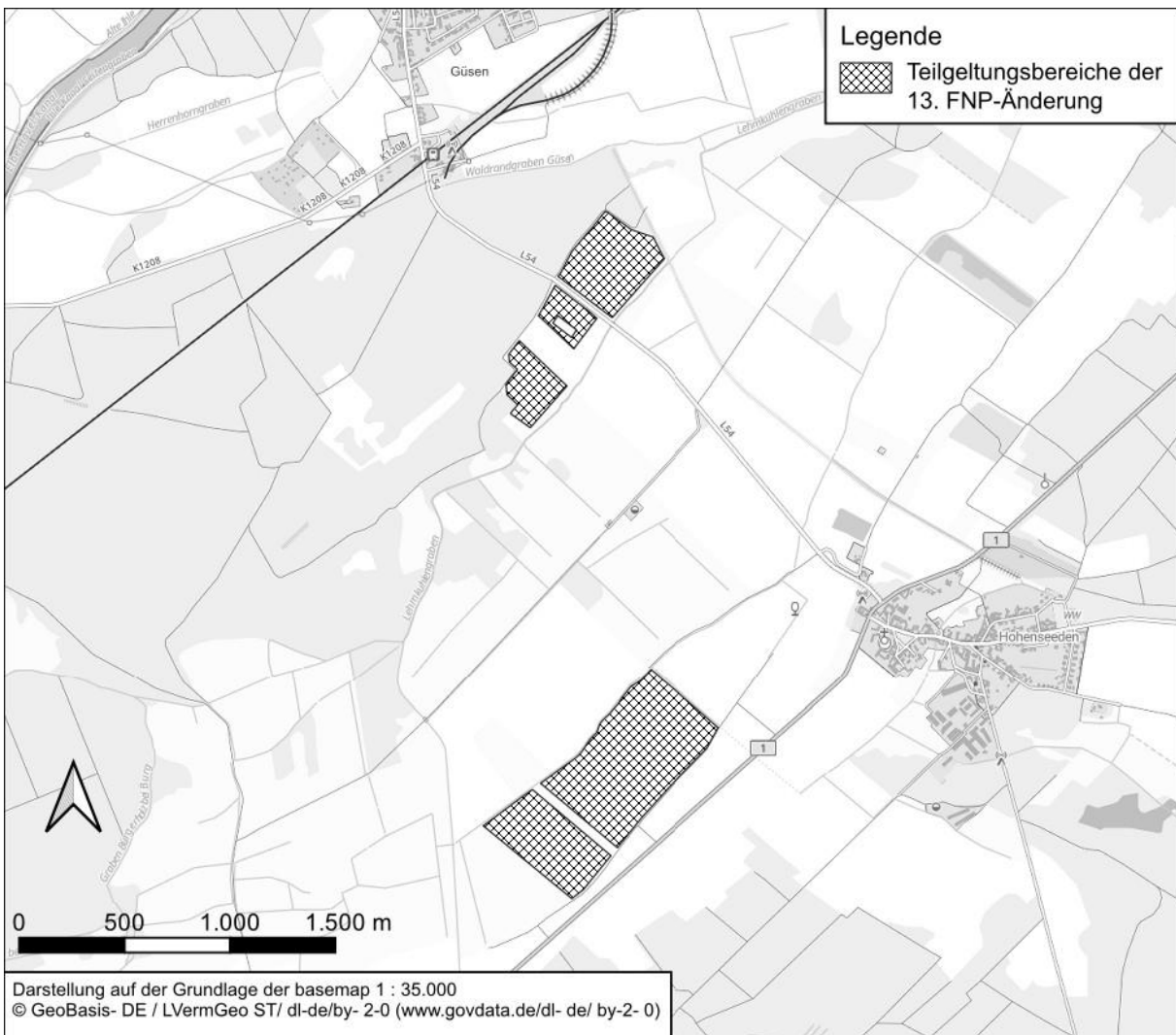


Abb. 1: Lage der Teilgeltungsbereiche Nord und West der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey (Entwurf, März 2026)

Der Teilgeltungsbereich Nord zwischen den Ortschaften Güsen und Hohenseeden ist ca. 23,8 ha groß, der Teilgeltungsbereich West westlich von Hohenseeden ist ca. 47,6 ha groß. Insgesamt umfasst die 13. Änderung des Flächennutzungsplans ca. 71,4 ha.

Die Teilgeltungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey sind kleiner als die Geltungsbereiche der benannten Bebauungspläne, da die Geltungsbereiche der Bebauungspläne auch Flächen beinhalten, die im Flächennutzungsplan keiner Änderung bedürfen (z.B. Verkehrsflächen, Grünflächen).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwurfsunterlagen zu jedermanns Einsicht zu veröffentlichen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey (Stand: März 2026) mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 08.06.2026 bis einschließlich 10.07.2026**

(Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung können unter der Internet-Adresse <https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/offentliche-bekanntmachungen/> auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Weiterhin werden die Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung auch über das zentrale Landesportal des Landes Sachsen-Anhalt:

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/elbe-parey/beteiligung/themen/1003663> zugänglich gemacht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey (Stand: März 2026) sowie auch der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung für die Dauer der Veröffentlichungsfrist als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15 in 39317 Elbe-Parey, Raum 105, während der folgenden Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten können unter der Telefonnummer 039349 93-3 vereinbart werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen sind verfügbar:

Unterlagen:

- 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey mit Begründung und Umweltbericht (März 2026)

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen Behörden und TöB:

- A - Ministerium für Infrastruktur und Digitales vom 28.05.2025
- B - Landkreis Jerichower Land, untere Bauaufsichtsbehörde vom 27.05.2025
- C - Landkreis Jerichower Land, untere Denkmalschutzbehörde vom 27.05.2025
- D - Landkreis Jerichower Land, untere Naturschutzbehörde vom 27.05.2025
- E - Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde vom 03.06.2025
- F - Landkreis Jerichower Land, untere Bodenschutzbehörde vom 03.06.2025
- G - Landkreis Jerichower Land, Sachgebiet allgemeine Ordnungsaufgaben vom 27.05.2025
- H - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 06.05.2025
- I - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 27.05.2025
- J - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, 03.06.2025
- K - Landeszentrum Wald, Betreuungsförstamt Elb-Havel-Winkel vom 27.05.2025
- L - Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 27.05.2025

Aussagen zu wesentlichen umweltrelevanten Belangen nach Schutzgütern:

**Schutzgut Fläche**

- Aussagen zur Inanspruchnahme von Flächen in der Begründung und dem Umweltbericht
- Hinweise auf sparsame Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen in den Stellungnahmen A, B, F und J

**Schutzgut Boden**

- Aussagen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie zum Schutz des Bodens und seiner Funktionen in der Begründung und dem Umweltbericht sowie in den Stellungnahmen A, B, F, I und L
- Hinweise auf die Lage des Geltungsbereichs in einem Suchraum für Archibobjekte seltene Bodenformen und Bodengesellschaften in der Stellungnahme F
- Hinweise auf mögliche Bodenbelastungen und Kampfmittel in den Stellungnahmen F und G

**Schutzgut Wasser**

- Aussagen zum Grundwasserstand, zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und zu den Gräben mit Gewässerrandstreifen in der Begründung, im Umweltbericht und in den Stellungnahmen E, I und L

**Schutzgut Klima/Luft**

- Aussagen zur bioklimatischen und lufthygienischen Funktion im Umweltbericht

### **Schutzgut Arten / Biotope / biologische Vielfalt**

- Hinweis auf die Erforderlichkeit von Umweltbericht und Eingriffsregelung in Stellungnahme D

### **Schutzgut Landschaftsbild**

- Aussagen zu den Wirkungen und zum Umgang mit dem Landschaftsbild in der Begründung und im Umweltbericht
- Hinweise zur Betroffenheit eines Vorranggebiets Natur und Landschaft sowie eines Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und zu den Wirkungen auf das Landschaftsbild in der Stellungnahme A

### **Schutzgut Mensch**

- Aussagen zu Emissionen (Schall, Blendung), zum Umgang mit der Wohnumfeldfunktion (Sichtschutz) und der Erholungsfunktion in der Begründung und im Umweltbericht

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

- Aussagen zu Kultur- und Sachgütern sowie archäologischen Denkmälern in der Begründung und dem Umweltbericht
- Hinweise zu archäologischen Denkmälern in den Stellungnahmen C und H
- Hinweis auf den erforderlichen Abstand baulicher Anlagen vom Wald in Bezug auf die Verkehrssicherheit in der Stellungnahme K

Die Betrachtung und Bewertung von kumulierenden Auswirkungen wurde im Rahmen des Umweltberichts mit Blick auf alle relevanten Schutzgüter abgearbeitet.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch an folgende E-Mail übermittelt werden: [bauleitplanung@elbe-parey.de](mailto:bauleitplanung@elbe-parey.de).

Nicht elektronisch übermittelte Stellungnahmen können bei Bedarf auch auf schriftlichem Wege an die Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15 in 39317 Elbe-Parey oder per Fax unter der Nummer 039349 93-424 oder während der vorgenannten Sprechzeiten oder zu einem gesondert abgestimmten Termin am Ort der Auslegung der Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht innerhalb der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird für die Flächennutzungsplan-Änderung ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Parey, den 20.05.2026

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

---

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum  
Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 16.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“ beschlossen. Gleichzeitig wurde die Einleitung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey im Parallelverfahren beschlossen.

Planungsziel ist die Baurechtschaffung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und die damit verbundene Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz.

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortschaften Güsen und Hohenseeden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“ beinhaltet in der Gemarkung Hohenseeden:

- die Flurstücke 26/1, 36/4, 36/5, 149/44, 242/36, 243/36, 247//36, 248/36, 249/36, 250/36, 312/44, 325/23, 328/19, 10066, 10068, 10070, 10072 10074, 10076, 10065, 10067, 10069, 10071, 10073, 10075, 36/3, 48/2 und 341/43 in der Flur 1,
- die Flurstücke 2/5, 4/1, 4/2, 201/3, 229/1, 259/2 und 257/2 in der Flur 2
- sowie die Flurstücke 10003, 58/18, 23/17 und 10000 in der Flur 7,

Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 32,4 ha. Die Lage ist in der folgenden Abbildung ersichtlich:

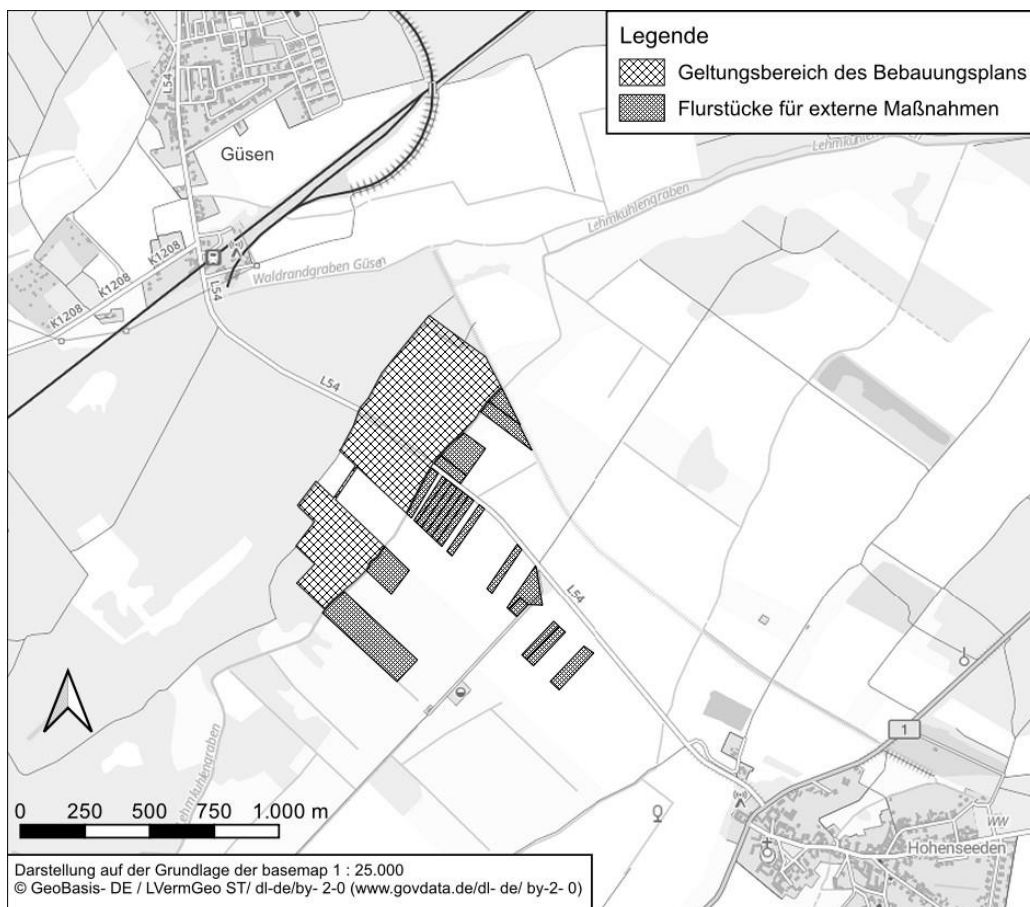


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“ (Entwurf, März 2026) und der externen Ausgleichs- und Ersatzflächen

Da der naturschutzfachliche Ausgleich nicht innerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden kann, sind Flächen für Ausgleich und Ersatz außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geplant. Die Flächensicherung erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen. Die externen Ausgleichs- und Ersatzflächen betreffen folgende Flurstücke in der Gemarkung Hohenseeden:

- die Flurstücke 40, 169/59, 171/61, 172/62, 10024, 10030, 10044, 10050, 10052, 10054, 10056, 10058, 10060 sowie 20/2, 241/27, 10064 und 44/6 in der Flur 1,
- die Flurstücke 1/1, 2/3 und 4/2 in der Flur 2.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwurfsunterlagen zu jedermanns Einsicht zu veröffentlichen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“ (Stand: März 2026) mit der Begründung, dem Umweltbericht, den Fachgutachten sowie die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 08.06.2026 bis einschließlich 10.07.2026**

(Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung können unter der Internet-Adresse <https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/offentliche-bekanntmachungen/> auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Weiterhin werden die Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung auch über das zentrale Landesportal des Landes Sachsen-Anhalt:

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/elbe-parey/beteiligung/themen/1003664> zugänglich gemacht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“ (Stand: März 2026) sowie auch der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung für die Dauer der Veröffentlichungsfrist als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15 in 39317 Elbe-Parey, Raum 105, während der folgenden Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten können unter der Telefonnummer 039349 93-3 vereinbart werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen sind verfügbar:

Unterlagen Bebauungsplan:

- Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“ mit Begründung und Umweltbericht (März 2026)
- Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“, Steinbrecher u. Partner Ingenieurgesellschaft mbH, März 2026
- Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“, Steinbrecher u. Partner Ingenieurgesellschaft mbH, März 2026
- Brutvogelkartierung und Erfassung weiterer Tierarten des Anhang IV der FFH-RL für die Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden West; Einheitsgemeinde Elbe-Parey im LK Jerichower Land (Sachsen-Anhalt), Menz Ingenieurbüro für faunistische Gutachten, 21.10.2025.

- Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Hohenseeden, DGS Landesverband Berlin Brandenburg e.V., 13.04.2026.
  - Brandschutzkonzept Neubau Freiflächen-Solarpark Hohenseeden, DSC Engineering, 27.02.2026.
- Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen Behörden und TöB:
- A - Ministerium für Infrastruktur und Digitales vom 28.05.2025
  - B - Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 12.05.2025
  - C - Landkreis Jerichower Land, untere Denkmalschutzbehörde vom 27.05.2025
  - D - Landkreis Jerichower Land, untere Immissionsschutzbehörde vom 27.05.2025
  - E - Landkreis Jerichower Land, untere Naturschutzbehörde vom 27.05.2025
  - F - Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde vom 03.06.2025
  - G - Landkreis Jerichower Land, untere Bodenschutzbehörde vom 03.06.2025
  - H - Landkreis Jerichower Land, Sachgebiet allgemeine Ordnungsaufgaben vom 27.05.2025
  - I - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 06.05.2025
  - J - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, 03.06.2025
  - K - Landeszentrum Wald, Betreuungsförstamt Elb-Havel-Winkel vom 27.05.2025
  - L - Landesamt für Umweltschutz vom 04.06.2025
  - M - Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 27.05.2025

Aussagen zu wesentlichen umweltrelevanten Belangen nach Schutzgütern:

**Schutzgut Fläche**

- Aussagen zur Inanspruchnahme von Flächen in der Begründung und dem Umweltbericht sowie der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Hinweise auf sparsame Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen in den Stellungnahmen A, G, J und L

**Schutzgut Boden**

- Aussagen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie zum Schutz des Bodens und seiner Funktionen in der Begründung und dem Umweltbericht sowie in den Stellungnahmen A, G, J und M
- Hinweise auf die Lage des Geltungsbereichs in einem Suchraum für Archivobjekte seltene Bodenformen und Bodengesellschaften in der Stellungnahme G.
- Hinweise auf mögliche Bodenbelastungen und Kampfmittel in den Stellungnahmen G, H und L

**Schutzgut Wasser**

- Aussagen zum Grundwasserstand, zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und zu den Gräben mit Gewässerrandstreifen in der Begründung, im Umweltbericht und in den Stellungnahmen F, G und M
- Hinweise auf die Lage des Geltungsbereichs in einem Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz / Hochwasserrisikogebiet HQ 200 in der Stellungnahmen B; hierzu Aussagen in der Begründung und dem Umweltbericht

**Schutzgut Klima/Luft**

- Aussagen zur bioklimatischen und lufthygienischen Funktion im Umweltbericht

**Schutzgut Arten / Biotope / biologische Vielfalt**

- Hinweis auf die Erforderlichkeit von Umweltbericht, Eingriffsregelung und Artenschutzfachbeitrag sowie auf die Bewertung der Biotoptypen, auf gesetzlich geschützte Biotope, die Maßnahmeplanung und die Berücksichtigung von besonders und streng geschützten Arten sowie Horstschutzzonen in den Stellungnahmen E und L
- Aussagen zum Bestand Biotope und Nutzungstypen, zum Vermeidungsgebot und zum Vorkommen und Umgang mit schutzrelevanten Arten im Umweltbericht, der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, dem Artenschutzfachbeitrag, der faunistischen Kartierung und in den Stellungnahmen E und L.
- Beschreibung von Kompensationsmaßnahmen Natur und Landschaft sowie Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artenschutzes in der Begründung, dem Umweltbericht, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und dem Artenschutzfachbeitrag

**Schutzgut Landschaftsbild**

- Aussagen zu den Wirkungen und zum Umgang mit dem Landschaftsbild in der Begründung, dem Umweltbericht und in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung
- Hinweise zur Betroffenheit eines Vorranggebiets Natur und Landschaft sowie eines Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und zu den Wirkungen auf das Landschaftsbild in den Stellungnahmen A, B, E und L

**Schutzgut Mensch**

- Aussagen zu Emissionen (Schall, Blendung), zum Umgang mit der Wohnumfeldfunktion (Sichtschutz) und der Erholungsfunktion sowie zur Berücksichtigung des Verkehrs auf der L 54 im Blendgutachten, in der Begründung und im Umweltbericht
- Hinweise zu Emissionen / Immissionen in den Stellungnahmen A und D

**Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

- Aussagen zu Kultur- und Sachgütern sowie archäologischen Denkmälern in der Begründung und dem Umweltbericht
- Hinweise zu archäologischen Denkmälern in den Stellungnahmen C und I.
- Hinweis auf den erforderlichen Abstand baulicher Anlagen vom Wald in Bezug auf die Verkehrssicherheit in der Stellungnahme K

Die Betrachtung und Bewertung von kumulierenden Auswirkungen wurde im Rahmen des Umweltberichts mit Blick auf alle relevanten Schutzgüter abgearbeitet.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch an folgende E-Mail übermittelt werden: [bauleitplanung@elbe-parey.de](mailto:bauleitplanung@elbe-parey.de).

Nicht elektronisch übermittelte Stellungnahmen können bei Bedarf auch auf schriftlichem Wege an die Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15 in 39317 Elbe-Parey oder per Fax unter der Nummer 039349 93-424 oder während der vorgenannten Sprechzeiten oder zu einem gesondert abgestimmten Termin am Ort der Auslegung der Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht innerhalb der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Parey, den 20.05.2026

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 16.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“ beschlossen. Gleichzeitig wurde die Einleitung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey im Parallelverfahren beschlossen.

Planungsziel ist die Baurechtschaffung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und die damit verbundene Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz.

Das Plangebiet befindet sich westlich von Hohenseeden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“ beinhaltet die Flurstücke 19, 20, 21/1, 21/3, 23/1, 23/2, 25/1, 27/1, 32/1, 92/21, 94/21, 115/29, 116/29, 117/29, 118/29, 2/1 und 3/1 der Flur 6 in der Gemarkung Hohenseeden. Der Bebauungsplan hat eine Fläche von ca. 50,6 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist in der folgenden Abbildung ersichtlich:

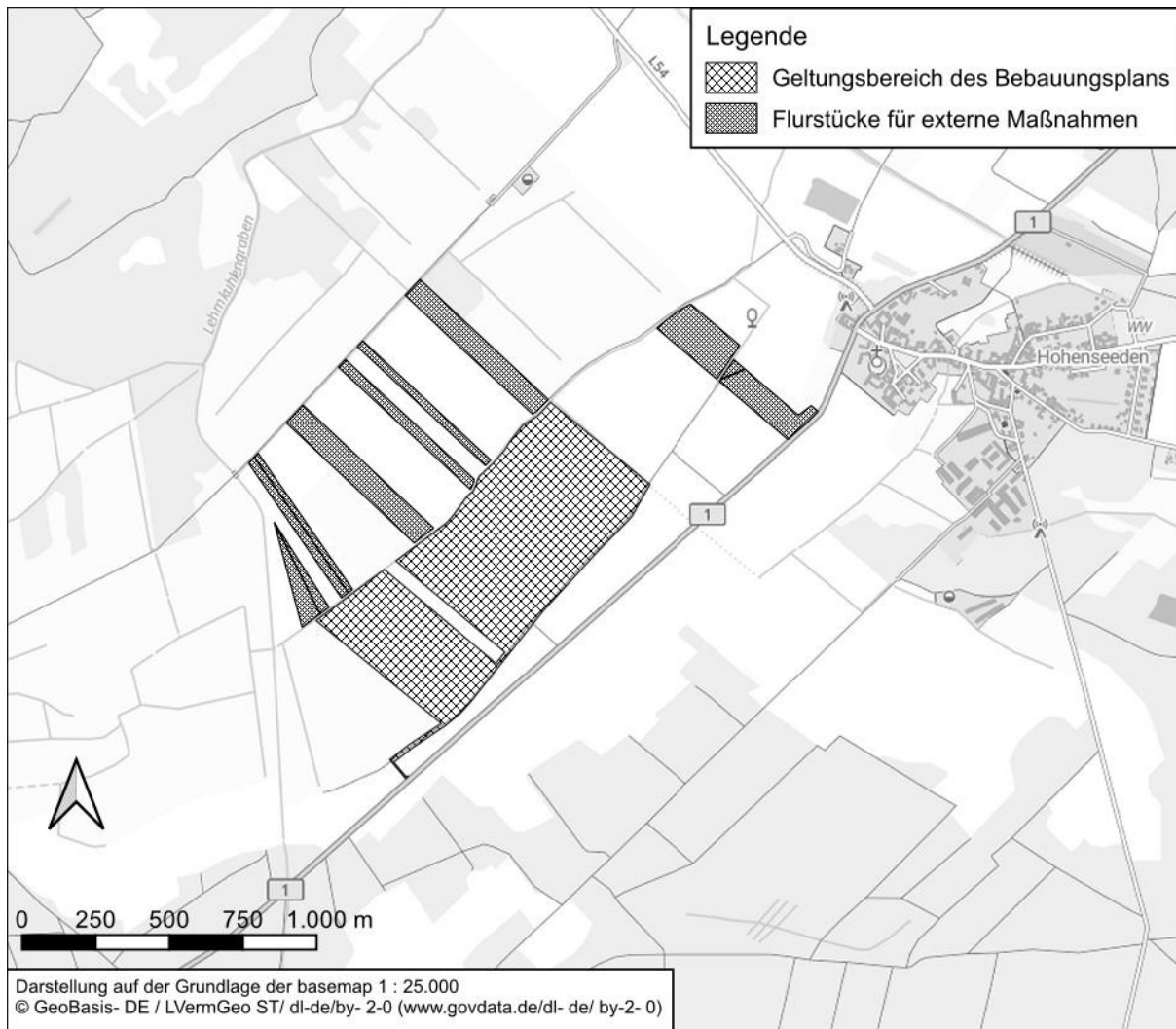


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“ (Entwurf, März 2026) und der externen Ausgleichs- und Ersatzflächen

Da der naturschutzfachliche Ausgleich nicht innerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden kann, sind Flächen für Ausgleich und Ersatz außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geplant. Die Flächensicherung erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen.

Die externen Ausgleichs- und Ersatzflächen betreffen folgende Flurstücke in der Gemarkung Hohenseeden:

- die Flurstücke 194/99, 193/99, 112/99, 111/99 und 96/1 sowie 89/1, 90/2 und 237/82 in der Flur 1,
- das Flurstück 10079 in der Flur 4.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwurfsunterlagen zu jedermanns Einsicht zu veröffentlichen.

Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“ (Stand: März 2026) mit der Begründung, dem Umweltbericht, den Fachgutachten sowie die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 08.06.2026 bis einschließlich 10.07.2026**

(Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung können unter der Internet-Adresse <https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/offentliche-bekanntmachungen/> auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Weiterhin werden die Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung auch über das zentrale Landesportal des Landes Sachsen-Anhalt:

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/elbe-parey/beteiligung/themen/1003666> zugänglich gemacht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“ (Stand: März 2026) sowie auch der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung für die Dauer der Veröffentlichungsfrist als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15 in 39317 Elbe-Parey, Raum 105, während der folgenden Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten können unter der Telefonnummer 039349 93-3 vereinbart werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen sind verfügbar:

#### Unterlagen Bebauungsplan:

- Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“ mit Begründung und Umweltbericht (März 2026)
- Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“, Steinbrecher u. Partner Ingenieurgesellschaft mbH, März 2026
- Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“, Steinbrecher u. Partner Ingenieurgesellschaft mbH März 2026
- Brutvogelkartierung und Erfassung weiterer Tierarten des Anhang IV der FFH-RL für die Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden West; Einheitsgemeinde Elbe-Parey im LK Jerichower Land (Sachsen-Anhalt), Menz Ingenieurbüro für faunistische Gutachten, 21.10.2025.
- Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Hohenseeden, DGS Landesverband Berlin Brandenburg e.V., 13.04.2026.
- Brandschutzkonzept Neubau Freiflächen-Solarpark Hohenseeden, DSC Engineering, 27.02.2026.

#### Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen Behörden und TöB:

A - Ministerium für Infrastruktur und Digitales vom 28.05.2025

B – Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 27.05.2025

C - Landkreis Jerichower Land, untere Denkmalschutzbehörde vom 28.05.2025

D - Landkreis Jerichower Land, untere Immissionsschutzbehörde vom 28.05.2025

E - Landkreis Jerichower Land, untere Naturschutzbehörde vom 28.05.2025

F - Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde vom 04.06.2025

G - Landkreis Jerichower Land, untere Bodenschutzbehörde vom 04.06.2025

H - Landkreis Jerichower Land, Sachgebiet allgemeine Ordnungsaufgaben vom 28.05.2025

I - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 06.05.2025

J - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, 03.06.2025

K - Landeszentrum Wald, Betreuungsförstamt Elb-Havel-Winkel vom 27.05.2025

L - Landesamt für Umweltschutz vom 04.06.2025

Aussagen zu wesentlichen umweltrelevanten Belangen nach Schutzgütern:

**Schutzgut Fläche**

- Aussagen zur Inanspruchnahme von Flächen in der Begründung und dem Umweltbericht sowie der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Hinweise auf sparsame Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen in den Stellungnahmen A, G, J und L

**Schutzgut Boden**

- Aussagen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie zum Schutz des Bodens und seiner Funktionen in der Begründung und dem Umweltbericht sowie in den Stellungnahmen A, B, G und J
- Hinweise auf die Lage des Geltungsbereichs in einem Suchraum für Archivobjekte seltene Bodenformen und Bodengesellschaften in der Stellungnahme G.
- Hinweise auf mögliche Bodenbelastungen und Kampfmittel in den Stellungnahmen G und H

**Schutzgut Wasser**

- Aussagen zum Grundwasserstand, zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und zu den Gräben mit Gewässerrandstreifen in der Begründung, im Umweltbericht und in den Stellungnahmen F, B und G
- Aussagen zur Lage des Geltungsbereichs in einem Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz / Hochwasserrisikogebiet HQ 200 in der Begründung und dem Umweltbericht

**Schutzgut Klima/Luft**

- Aussagen zur bioklimatischen und lufthygienischen Funktion im Umweltbericht

**Schutzgut Arten / Biotope / biologische Vielfalt**

- Hinweis auf die Erforderlichkeit von Umweltbericht, Eingriffsregelung und Artenschutzfachbeitrag sowie auf die Bewertung der Biotoptypen, auf gesetzlich geschützte Biotope, die Maßnahmeplanung und die Berücksichtigung von besonders und streng geschützten Arten sowie Horstschutzzonen in den Stellungnahmen E und L
- Aussagen zum Bestand Biotope und Nutzungstypen, zum Vermeidungsgebot und zum Vorkommen und Umgang mit schutzrelevanten Arten im Umweltbericht, der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, dem Artenschutzfachbeitrag, der faunistischen Kartierung und in den Stellungnahmen E und L
- Beschreibung von Kompensationsmaßnahmen Natur und Landschaft sowie Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artenschutzes in der Begründung, dem Umweltbericht, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und dem Artenschutzfachbeitrag
- Hinweis auf Natura-2000-Gebiete in der Umgebung in den Stellungnahmen E und L

**Schutzgut Landschaftsbild**

- Aussagen zu den Wirkungen und zum Umgang mit dem Landschaftsbild in der Begründung, dem Umweltbericht und in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung
- Hinweise zur Betroffenheit eines Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und zu den Wirkungen auf das Landschaftsbild in den Stellungnahmen A, E und L

**Schutzgut Mensch**

- Aussagen zu Emissionen (Schall, Blendung), zum Umgang mit der Wohnumfeldfunktion (Sichtschutz) und der Erholungsfunktion sowie zur Berücksichtigung des Verkehrs auf der B 1 im Blendgutachten, in der Begründung und im Umweltbericht
- Hinweise zu Emissionen / Immissionen in der Stellungnahme D.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

- Aussagen zu Kultur- und Sachgütern sowie archäologischen Denkmälern in der Begründung und dem Umweltbericht
- Hinweise zu archäologischen Denkmälern in den Stellungnahmen C und I.
- Hinweis auf den erforderlichen Abstand baulicher Anlagen vom Wald in Bezug auf die Verkehrssicherheit in der Stellungnahme K

Die Betrachtung und Bewertung von kumulierenden Auswirkungen wurde im Rahmen des Umweltberichts mit Blick auf alle relevanten Schutzgüter abgearbeitet.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch an folgende E-Mail übermittelt werden: [bauleitplanung@elbe-parey.de](mailto:bauleitplanung@elbe-parey.de).

Nicht elektronisch übermittelte Stellungnahmen können bei Bedarf auch auf schriftlichem Wege an die Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15 in 39317 Elbe-Parey oder per Fax unter der Nummer 039349 93-424 oder während der vorgenannten Sprechzeiten oder zu einem gesondert abgestimmten Termin am Ort der Auslegung der Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht innerhalb der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Parey, den 20.05.2026

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

Gemeinde Elbe-Parey

## **Bekanntmachung zum Bürgerentscheid Kita Bergzow am 05.07.2026**

- 1. Auffassung der Vertretung der Gemeinde Elbe-Parey und**
- 2. Auffassung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens**

### **gem. § 27 Absatz 2 a Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt**

#### **1. Auffassung der Vertretung der Gemeinde Elbe-Parey**

(Quelle: Beschlussfassung des Gemeinderates in der Sitzung am 19.05.2026)

Die Kindertageseinrichtung „Sonnenwinkel“ in Bergzow ist die kleinste Kindertageseinrichtung der Gemeinde Elbe-Parey. Seit mehreren Jahren ist ein deutlicher und anhaltender Rückgang der Kinderzahlen festzustellen. Die Auslastung der Einrichtung liegt dauerhaft unter 50 Prozent. Nach den vorliegenden demografischen Prognosen ist aufgrund weiterhin niedriger Geburtenzahlen im Einzugsgebiet auch künftig nicht mit einer wesentlichen Verbesserung der Belegungssituation zu rechnen.

Dem gegenüber stehen fixe Personal-, Gebäude- und Sachkosten, die sich nur eingeschränkt an die sinkenden Kinderzahlen anpassen lassen. Ein Weiterbetrieb der Einrichtung würde daher zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Gemeinde führen.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage sowie bestehender Verpflichtungen zur Haushaltskonsolidierung wurde die Schließung der Einrichtung als erforderlich bewertet.

Die Gemeinde ist nach § 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, ihre Finanzen so zu planen und zu führen, dass sie ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Dabei muss sie grundsätzlich sparsam und wirtschaftlich mit ihren Mitteln umgehen.

Für alle derzeit in Bergzow betreuten Kinder kann eine Betreuung in anderen kommunalen Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde sichergestellt werden. In den übrigen Einrichtungen bestehen ausreichende freie Kapazitäten.

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses wurden verschiedene Alternativen für einen Weiterbetrieb der Einrichtung geprüft. Die Kriterien für eine finanzielle Entlastung durch Fördermittel aus dem Programm „Kita STABIL“ werden von der Kita nicht erfüllt. Keine der betrachteten Optionen führte zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entlastung oder bot eine tragfähige Lösung für die strukturell niedrige Auslastung der Einrichtung.

Die Entscheidung richtet sich nicht gegen den Ortsteil Bergzow oder die dort lebenden Familien. Sie wurde vielmehr im Rahmen der kommunalen Gesamtverantwortung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde getroffen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat die beabsichtigte Schließung der Kindertageseinrichtung „Sonnenwinkel“ in Bergzow nach sorgfältiger und umfassender Abwägung in seiner Sitzung im März 2026 beschlossen.

gez. Dr. Stefan Ringwelski  
Vorsitzender des Gemeinderates

## **2. Auffassung der Vertretungspersonen zum Bürgerentscheid**

(Quelle: Schreiben der Vertrauenspersonen vom 11.05.2026)

„Die Kindertagesstätte „Sonnenwinkel“ ist seit Jahrzehnten ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens im Ortsteil Bergzow und zugleich ein bedeutender Standortfaktor für Familien in der Gemeinde Elbe-Parey. Mit dem Bürgerbegehren setzen wir uns dafür ein, die wohnortnahe Betreuung von Kindern sowie gewachsene soziale Strukturen dauerhaft zu erhalten. Insbesondere für Krippen- und Kleinkinder sind stabile Bezugspersonen, Kontinuität und ein vertrautes Umfeld von großer Bedeutung.

Aus Sicht der Unterzeichnenden wäre die Schließung der Einrichtung eine weitreichende und nur schwer umkehrbare Entscheidung mit langfristigen Folgen für Familien, den Ortsteil Bergzow und die Entwicklung der gesamten Gemeinde. Gleichzeitig sprechen die aktuelle Auslastung der Einrichtung, mögliche Förderperspektiven sowie die breite Unterstützung innerhalb der Bürgerschaft für den Erhalt der Kindertagesstätte.

Der Bürgerentscheid gibt den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Elbe-Parey die Möglichkeit, über die Zukunft der Kindertagesstätte „Sonnenwinkel“ unmittelbar selbst zu entscheiden. Wir werben daher dafür, die Einrichtung weiterhin als kommunale Kindertagesstätte zu erhalten und gemeinsam tragfähige Lösungen für ihre Zukunft zu entwickeln.“

gez. Marvin Grote  
gez. Franziska Lefèvre  
gez. Julia Heinemann  
(Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens)

Parey, den 29.05.2026

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

---

Gemeinde Elbe-Parey

### **Öffentliche Bekanntmachung zum Bürgerentscheid Kita Bergzow am 05.07.2026**

1. Am Sonntag, dem **05.07.2026**, findet in der Gemeinde Elbe-Parey die Abstimmung über den Bürgerentscheid Erhalt der Kita Bergzow statt:

**Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

2. Die Gemeinde Elbe-Parey bildet einen Abstimmungsbezirk und ist in folgende 7 Abstimmungslokale und 1 Briefwahllokal eingeteilt:
3.
  - 01 Parey: Kita „Sonnenschlößchen“ Am Park 1, 39317 Elbe-Parey – *barrierefrei*
  - 02 Zerben: Schloss Zerben, Am Park 2, 39317 Elbe-Parey – *barrierefrei*
  - 03 Bergzow: Dorfgemeinschaftshaus, Straße der Jugend 5 a, 39307 Elbe-Parey - *barrierefrei*
  - 04 Derben: Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 73, 39317 Elbe-Parey – *nicht barrierefrei*
  - 06 Ferchland: Elbehaus, Genthiner Straße 16c, 39317 Elbe-Parey - *barrierefrei*
  - 07 Güsen: Kita „Am Eulenwäldchen“, Herderstraße 33, 39317 Elbe-Parey - *barrierefrei*
  - 08 Hohenseeden: Kita „Lindenstrolche“, Brandensteiner Weg 16, 39307 Elbe-Parey - *barrierefrei*
  - 09 Briefwahl: Sitzungszimmer Gemeindeverwaltung Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey – *barrierefrei*

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit bis zum 14.06.2026 übersandt werden, sind der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten zu entscheiden haben.

4. Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 15:00 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung in Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, zusammen.
5. Jeder Abstimmungsberechtigte, der keine Abstimmungsbenachrichtigung besitzt, kann nur in dem Abstimmungslokal des Abstimmungsbezirkes wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

Die Abstimmungsberechtigten haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (Reisepass mit gültiger Meldebescheinigung), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.

6. Entschieden wird mit amtlichen Abstimmungszetteln. Jeder Abstimmungsberechtigte erhält bei Betreten des Wahllokales für die Abstimmung, zu der er abstimmungsberechtigt ist, einen entsprechenden Abstimmungszettel.

Der Abstimmungszettel muss vom Abstimmungsberechtigten in einer Abstimmungskabine des Abstimmungslokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmungsurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Abstimmungsberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Abstimmungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Abstimmungsberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Abstimmung enthalten die Abstimmungszettel die Möglichkeit Ja oder Nein auszuwählen. Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Der Abstimmungsberechtigte kennzeichnet auf dem Abstimmungszettel durch Ankreuzen oder sonst zweifelsfreier Weise.

7. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich.

Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.

Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt).

8. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungsbereich, für den der Abstimmungsschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungsbereiches oder  
b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung teilnehmen möchte, muss den Abstimmungsschein mit den erforderlichen Briefabstimmungsunterlagen bei der Gemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Abstimmungsrecht wie folgt aus:

- a) Der Abstimmungsberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.  
b) Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.  
c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung.  
d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Abstimmungsbriefumschlag und verschließt diesen.  
e) Er übersendet den Abstimmungsbrief an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Abstimmungsberechtigten gekennzeichnet hat.

9. Jeder Abstimmungsberechtigte kann das Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Abstimmungsrechts durch einen Vertreter anstelle des Abstimmungsberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Abstimmungsberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Abstimmungsberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

Parey, 29.05.2026

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

Nach den Regelungen des § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) ist die Zusammensetzung des Wahlausschusses öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 57 i. V. m. § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V.m. § 3 Abs. 1 (KWO LSA) wird der Gemeindevahlausschuss der Gemeinde Elbe-Parey wie folgt besetzt:

Vorsitz:	Herr Michael Rindert Gemeindevahlleiter	Stellvertreter:	Frau Janett Zaumseil stellv. Gemeindevahlleiterin
Beisitzer:	Frau Anja Schäfer Frau Ute Ahland	stellv. Beisitzer:	Frau Sandra Tröger Herr Sandro Baier

Parey, den 29.05.2026

Michael Rindert  
Gemeindevahlleiter

81

Gemeinde Möser

**Öffentliche Bekanntmachung  
Kommunalwahlen am 9. Juni 2024  
Ausscheiden und Nachrücken eines Gemeinderatsmitgliedes**

Frau Claudia Schmidt hat mit Wirkung vom 30. Juni 2026 ihr Mandat als Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Möser niedergelegt.

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590) gebe ich hiermit bekannt, dass der Übergang des Sitzes auf Herrn Florian Lüdtke erfolgt, nachdem die nächst festgestellte Bewerberin des Wahlvorschlages der Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD - die Annahme des Mandats abgelehnt hat.

Möser, 22.05.2026

gez. Woizeschke-Schmidt  
Gemeindevahlleiterin

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

82

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Dörnitz	1 - 8	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

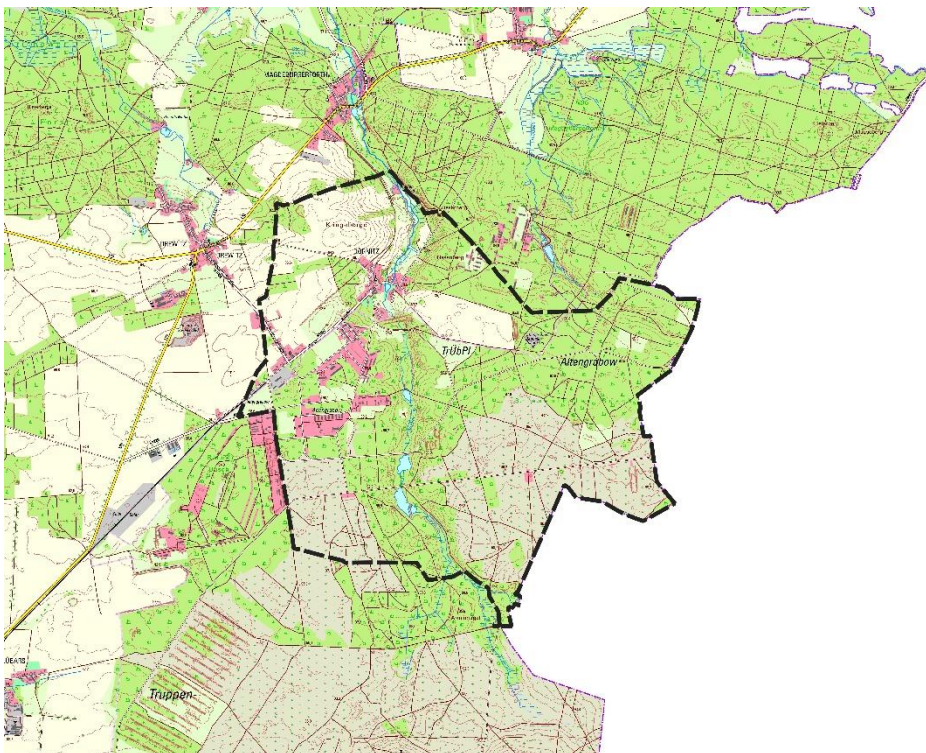
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 15.06.2026 bis 15.07.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
-----------	----------	----

Rosian

1 - 9

Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

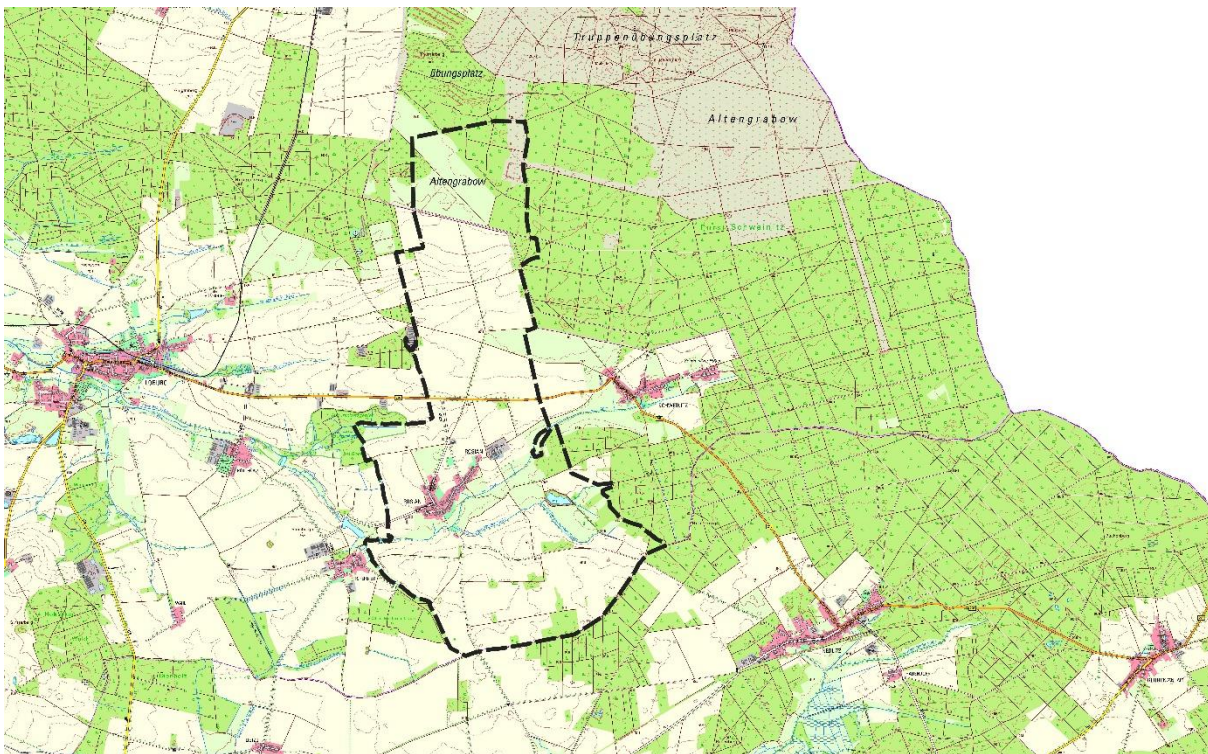
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 15.06.2026 bis 15.07.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Gemarkung	Flur(en)	in
Schweinitz	1 - 18	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

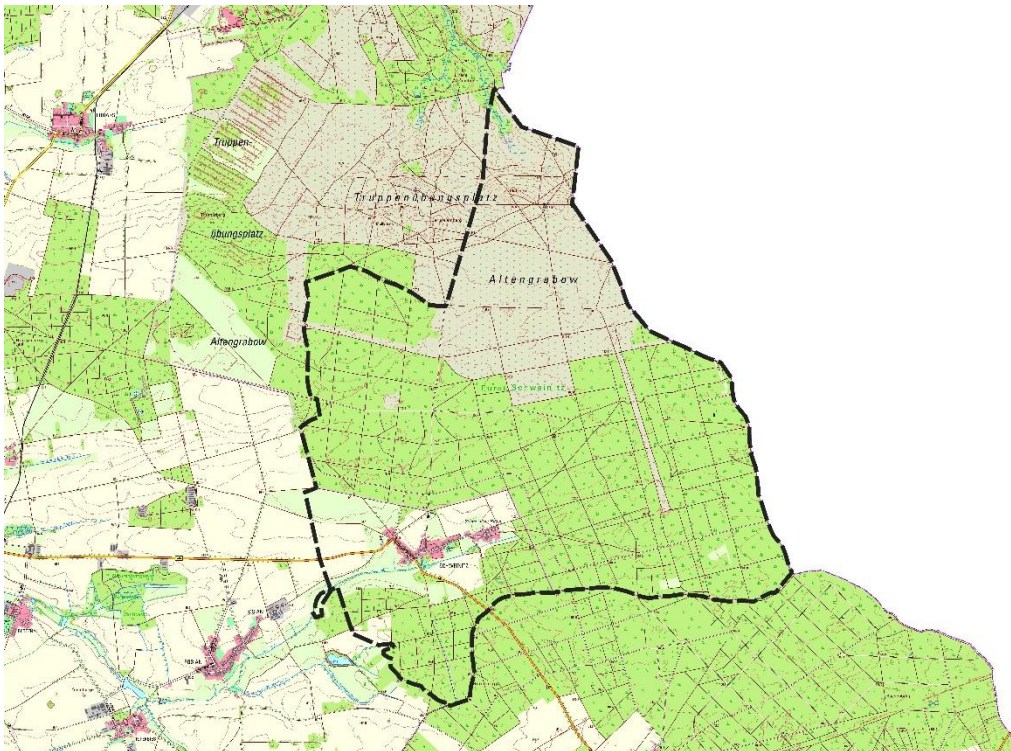
Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 15.06.2026 bis 15.07.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol  
 Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Der Aufsichtsrat der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH hat am 29.04.2026 den Jahresabschluss 2025 mit einer Bilanzsumme von 10.633.446,63 € und einem Jahresüberschuss von 1.252.138,63 € festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresüberschuss wird anteilmäßig an die Gesellschafter Landkreis Jerichower Land und REMONDIS Kommunale Dienste Ost ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt entsprechend Gesellschafterbeschluss vom 29.04.2026 am 30.11.2026.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie die Gesellschafterbeschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2025 und der beschlossenen anteiligen Ausschüttung an die Gesellschafter können in den Geschäftsräumen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin vom 07.09.2026 bis 11.09.2026 und vom 14.09.2026 bis 15.09.2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Genthin, 21.05.2026

gez. Dr. Gehm  
Geschäftsführung

---

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1700  
Telefax: 03921 949-11700  
E-Mail: [kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.